



Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2008

Verordnung zum Energiegesetz Änderung vom ...

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 6 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 1. Juni 2004¹,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung zum Energiegesetz vom 12. Juli 2005² wird wie folgt geändert:

§ 1

Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und an haustechnische Anlagen

¹Für Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden, sind die wärme- und haustechnisch anwendbaren Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA mit dem von der Baudirektion bezeichneten Ausgabedatum zugrunde zu legen, namentlich die SIA-Norm 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“, 380/4 „Elektrische Energie im Hochbau“ sowie 382/1 „Lüftungs- und Klimaanlage - allgemeine Grundlagen und Anforderungen“.

²Dabei müssen jedoch

- a) Mindestens 20 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser bei neuen Gebäuden und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden mit erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden;
- b) neue Anlagen für Brauchwarmwasser mittels erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, solange nicht während der Heizperiode ein Wärmeerzeuger für die Raumheizung zur Verfügung steht oder Abwärme genutzt wird;
- c) Heizkessel bei neuen Gebäuden, die mit fossilen Brennstoffen und mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 Grad Celsius betrieben werden, die Kondensationswärme ausnützen können;
- d) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen auf Notheizungen in Ausnahmefällen beschränkt bleiben.

¹ BGS 740.1

² GS 28, 383 (BGS 740.11)

³Im Übrigen sind die bei der Baudirektion und bei den Gemeindekanzleien aufliegenden „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKE_n) wegleitend.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug,

Regierungsrat des Kantons Zug
Der Landammann

Der Landschreiber